

POLITIKA

herausgegeben von

Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

9



Der neuzeitliche republikanische Staat

von

Hans Buchheim

Mohr Siebeck

Hans Buchheim, geboren 1922; Studium der Klassischen Philologie (Griechisch, Latein), der Philosophie und der Alten Geschichte in Leipzig und Heidelberg, unterbrochen durch Kriegsteilnahme 1941–1945; 1950 Promotion zum Dr. phil.; 1951–1963 Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte in München; 1963–1969 Forschungsauftrag im Bundeskanzleramt, in der Zeit der ersten Großen Koalition Mitglied im dortigen Planungsstab; 1966 Professor für Politikwissenschaft an der Universität Mainz, seit 1990 Emeritus.

ISBN 978-3-16-152941-2

ISSN 1867-1349 (POLITIKA)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort der Reihenherausgeber

Der neunte POLITIKA-Band ist ein Premieren-Band. Nach acht Sammelbänden mit mindestens einem Dutzend Beiträgen bietet die Reihe erstmals *einem* Autor ihr Forum. Anders als bisher bedurfte es deshalb keiner Bandherausgeber. Dementsprechend ist auch das Vorwort der Reihenherausgeber eine Premiere.

Der gelehrte Altphilologe Hans Buchheim gehört zu den wenigen Gelehrten der Gegenwart, die den ideengeschichtlichen Bogen von der griechischen *politeia* über die römische *res publica* bis zur Republik des Grundgesetzes zu schlagen und die praktische Philosophie von Aristoteles über Hegel bis Searle mit dem Anspruch einer aktuellen Theorie des Politischen zu verbinden vermögen. Daß er sein altphilologisches Handwerk nicht vernachlässigt, belegt eine Studie über politische Philia bei Aristoteles (Der Staat, Heft 4, 2012). Sein wissenschaftliches Werk gibt Antwort auf die Frage, was Politik ist und wie sie gemacht wird. Bereits bei der Beschäftigung mit konkreten historischen Problemen – wie in der Dissertation von 1950 über *Die Orientpolitik des M. Antonius und sein Verhältnis zu Octavian in den Jahren 42 bis 35* (unter abgewandeltem Titel 1960 veröffentlicht) – war dies Buchheims Leitfrage. In der 1981 publizierten *Theorie der Politik* beantwortete er sie in einer allgemeinen Theorie situativen Denkens und Handelns für alle politischen Verbände, unabhängig von deren ethischer Qualität. Schon damals wies er aber auf die Notwendigkeit einer zweiten, komplementären Theorie für den republikanischen Staat der Neuzeit hin. Sie setzt an bei den elementaren Ansprüchen personalen Daseins auf Frieden, Freiheit und Ebenbürtigkeit. Denn eine republikanische oder – synonym – freistaatliche Ordnung verlangt die Einlösung dieser Ansprüche in der Dimension gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens.

Besonders betont Buchheim stets die spezifische Rationalität politischen Handelns, dessen prudentiellen Charakter er gegen ein szientistisch verengtes Verständnis der Vernunft verteidigt. In dieser Hinsicht stellen die meisten seiner späteren Arbeiten (teilweise gesammelt in den *Beiträgen zur Ontologie der Politik* von 1993) einen beachtlichen politikwissenschaftlichen Beitrag zur Rehabilitierung der praktischen Philosophie dar. In den 1970er

Jahren unter diesem Titel diskutiert, fand der betreffende philosophische Diskurs im letzten Jahrzehnt als eine Reetablierung der Klugheitslehren statt. Hans Buchheim ist aber nie dem Geist der Zeiten gefolgt, sondern in alter philologischer und philosophischer Treue immer der aristotelischen *phronesis*.

Die hier vorgelegte zweite Theorie der Politik aus Buchheims Feder wird ergänzt durch Studien zur Vertiefung spezieller Fragestellungen, etwa zur Bedeutung des grundgesetzlichen Republikprinzips. Zwei der Ergänzungen sind überarbeitete Wiederabdrucke (X und XIV). In konsequenter Orientierung an der Personalität des Politischen und der Vernunft politischer Praxis bietet der Band die theoretische Basis einer Ethik der Macht.

Wer die »Ideengeschichte des republikanischen Staates« so alteuropäisch zu interpretieren versteht wie Hans Buchheim im Eröffnungsbeitrag des Sammelbandes »Freistaatlichkeit« (POLITIKA 6, 2011), ist gegen die Verkürzung der Republik auf ein simples Monarchieverbot ebenso gefeit wie gegen ihre Verwechslung mit Demokratie. POLITIKA 9 ist insofern die Fortsetzung von POLITIKA 6. Möge Buchheims unaufdringliche Gelehrsamkeit dazu beitragen, die internationale Renaissance des Republikanismus auch in Deutschland weiter zu verbreiten und tiefer zu begründen.

Nürnberg und Hamburg im Frühsommer 2013

Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|-----|
| I. | Vorgehensweise | 1 |
| II. | Frieden | 5 |
| III. | Freiheit | 9 |
| IV. | Ebenbürtigkeit | 17 |
| V. | Personale Kommunikation | 19 |
| VI. | Politische Willensbildung im rechtlich geprägten Staat und Rationalität politischen Handelns | 30 |
| VII. | Der ursprüngliche Menschenverstand | 41 |
| VIII. | Repräsentation | 48 |
| IX. | Die Weltanschauung der Republik | 55 |
| X. | Politik und Religion | 58 |
| XI. | Handwerkliche Politik | 68 |
| XII. | Das Regieren und warum es dem »Volk« an Verständnis dafür mangelt | 71 |
| XIII. | Staatskunst und Allgemeinwohl | 77 |
| XIV. | Zu Rousseaus Prinzipien der republikanischen Verfassung . | 88 |
| XV. | Die freiheitlich-republikanische Grundordnung | 110 |
| XVI. | Erklärungsbedürftige Formulierungen und Merkwürdig- keiten der Präambel und des Art. 1 des Grundgesetzes (1 bis 5) | 113 |
| XVII. | Literatur | 141 |
| XVIII. | Schriftenverzeichnis | 146 |

I. Vorgehensweise

In meiner 1981 vorgelegten Studie »Theorie der Politik«¹ schrieb ich, es sei ausgeschlossen, mit nur *einer* Theorie die Erklärung zu geben, was ein politischer Verband überhaupt ist und damit zugleich die konkrete Gestalt eines bestimmten politischen Verbandes zu erklären. Zu letzterem bedürfe es einer Theorie politischer Verbände als des besonderen Teils einer allgemeinen Theorie der Personalität. Die beiden Theorien schließen einander nicht aus. Auch löst die neue die alte nicht ab, sondern ergänzt sie. Es geht um ein und dieselbe Sache, jedoch unter kategorial verschiedenen Annahmen, so daß die zweite nicht aus der ersten Theorie abgeleitet werden kann. Die erste Theorie ging aus von der Beschreibung eines Verfahrens, nämlich situativen Denkens und Handelns, die zweite setzt bei den elementaren Ansprüchen personalen Daseins an. Die erste lautet: »Politik ist primär situativ orientierte Interaktion«, die zweite: »Politik ist die Einlösung der elementaren Ansprüche personalen Daseins auf Frieden, Freiheit und Ebenbürtigkeit in der Dimension gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens«.

In den letzten drei Jahrzehnten haben mich vor allem Fragen beschäftigt, die in den Bereich dieser zweiten Theorie gehören. Dabei sind Einzelstudien unter recht verschiedenen Gesichtspunkten und über verschiedene Probleme entstanden; nicht selten infolge eines Seminars. Anlaß, das vorliegende kleine Buch zu schreiben – ohne zunächst an eine Veröffentlichung zu denken –, war das Bedürfnis, einmal das Gemeinsame jener »Skizzen« herauszuarbeiten und zusammenfassend darzustellen. Dabei habe ich das Wort »Personalität« ersetzt durch »personales Dasein«.

Bei der Beschäftigung mit dem neuen Thema stellte sich bald heraus, daß sie auf eine Darstellung des neuzeitlichen republikanischen Staates der westeuropäischen politischen Zivilisation hinausläuft, dessen Verfassung Kant als die einzige dem Recht des Menschen vollkommen angemessene bezeichnet. So kann die neue Bestimmung von Politik, wenn sie denn zutrifft, die praktische Bedeutung gewinnen, den Staat, in dem wir leben, und welcher der

¹ H. Buchheim 1981, S. 162.

sich weltweit verbreitenden westeuropäischen politischen Zivilisation entspricht, besser zu verstehen.

Ohne die Leistung des methodenbewehrten Forschens unserer Zeit infrage zu stellen, erscheint es mir sinnvoll, die notwendige Unterstützung meiner eigenen Bemühungen in derjenigen Literatur zu suchen, welche den Grundgedanken einer republikanischen Verfassung tatsächlich hervorgebracht hat, also bei den Klassikern der europäischen politischen Philosophie und der Staatsphilosophie. Ein zusätzlicher Nutzen besteht im Aufweis, daß eine gründliche Lektüre jener Werke keineswegs nur noch antiquarisches Interesse verdiene. Zuweilen mußte ich mich mit Fragen befassen, für die ich fachlich nicht zuständig bin. Mir blieb dann nur der Ausweg, mich auf angesehene Kollegen zu verlassen. Das gilt vor allem für den französisch-schweizerischen Psychologen Jean Piaget.

Von den zu einem theoretischen Ganzen entwickelten »Skizzen« ist manches schon veröffentlicht worden oder teilweise in Veröffentlichungen enthalten. Abgesehen davon, daß es doch recht umständlich wäre, das jeweils zu belegen, kann ich für »Selbstplagiate« in Anspruch nehmen, daß Belege sich üblicherweise an die Fassung »von letzter Hand« halten.

Wer wissen will, was das Wort »Politik« an sich bedeutet, tut gut daran, von einer evidenten Tatsache auszugehen: Sie besteht darin, daß über die Einlösung der elementaren Ansprüche personalen Daseins auf Frieden, Freiheit und Ebenbürtigkeit in Europa zum ersten Mal am Beispiel der altgriechischen Polis nachgedacht wurde und sich deshalb dafür die Worte »Politik«/»politisch« eingebürgert haben. So kann dieses Wort als solches nicht mehr sein als eine Bezeichnung: die geeignete Bezeichnung eines erfahrbaren elementaren Sachverhaltes, welche frei ist von der Zumutung, substantiell dessen Sprachgestalt zu sein.

Das ist vergleichbar mit der Begriffsbildung der altrömischen Jurisprudenz, wie Franz Wieacker sie beschreibt. Die römischen Begriffe seien nicht durch logische Verallgemeinerung entstanden, »sondern durch Reduktion und Konzentration natürlicher Sachverhalte«.

Die Begriffsbildung des römischen Juristen ist vereinzelt. Sie wurzelt in der Fähigkeit zur Isolierung des Rechtserheblichen aus dem komplexen sozialen Geschehnis [...]. Scheinbar allgemeine Figuren wie imperium, obligatio, condicio sind keine Allgemeinbegriffe, sondern scharf definierte Elemente des Rechtlichen im sozialen Tatbestand [...]. Diese Konzentration geschieht nicht sowohl durch Verallgemeinerung, durch Aufsteigen zum Oberbegriff, als vielmehr durch Reduktion, d. h. durch Absehen von immer mehr Wirklichkeitsgehalten der natürlichen Erscheinung.²

² Wieacker 1961, S. 9f.

Ein entsprechendes Verfahren wird in der vorliegenden Studie angewandt.

Repräsentant jenes Nachdenkens in Anbetracht der Polis war und blieb Aristoteles. Er unterschied zwischen »politischer« Herrschaft als Regieren unter Freien und Gleichen und »despotischer« Herrschaft als Beherrschung der Unmündigen. Darauf geht der neuzeitliche Begriff »Republik« zurück, weil im Hinblick auf die *Res Publica Romana* »politisch« ins Lateinische mit *res publica* übersetzt wurde. Beide Wörter wurden in der Tradition der europäischen Staatstheorie gleichbedeutend zur Bezeichnung des freiheitlichen Staates verwendet. Dafür zwei Beispiele: Rousseau beschließt die Beschreibung seines Gesellschaftsvertrages mit den Worten: »Diese öffentliche Person, die [...] aus dem Zusammenschluß aller zustande kommt, trug früher den Namen Polis, heute trägt sie den der Republik«. ³ Karl Marx war zwar ein Gegner des neuzeitlich-freiheitlichen Staates, hat ihn aber zutreffend beschrieben (hier gekürzt): die politische Revolution, welche den politischen Staat als wirklichen Staat konstituierte, als Sphäre des Gemeinwesens, der allgemeinen Volksangelegenheit. ⁴ – Die Verengung des Begriffs »Republik« auf »Nicht-Monarchie« geht auf die radikalen Republikaner des Deutschen Vormärz zurück. Sie meinten, daß die Verwirklichung einer gesamtdeutschen Republik die Abschaffung der Königreiche und Fürstentümer voraussetze. ⁵

»Politik« bezeichnet die Einlösung der elementaren Ansprüche personalen Daseins auf Frieden, Freiheit und Ebenbürtigkeit in der Dimension gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens. ⁶ Personales Dasein wird hier aufgefaßt als Dasein, welches von seinem Sein weiß. Dabei wird mit Jean Piaget angenommen, daß dieses Bewußtsein biologischen Ursprungs ist. Piaget schreibt von sich, er habe sein Leben der Embryologie der Intelligenz gewidmet und gelangt damit zu dem Satz: Die ursprüngliche Relation zwischen Organismus und Umwelt umfasse und beherrsche die Relation von Ratio und Rea-

³ Rousseau, CS I 6.

⁴ Marx, MEW 1, S. 368.

⁵ Eine allgemeine Rückkehr zum richtigen Begriff der europäischen Staatsphilosophie wird hoffentlich der Beitrag Rolf Gröschners über »Republik« in der dritten Auflage des Handbuchs des Staatsrechts bewirken (Gröschner 2004).

⁶ Auf diese Trias wird in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 Bezug genommen: »Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte, die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet«. Das wurde vom zu gleicher Zeit beratenden Parlamentarischen Rat in den Artikel 1 II übernommen, jedoch mit der befremdlichen Veränderung von »Grundlage der Freiheit« in »Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft«.

lität.⁷ Ein Ansatz, jene Evolution zu erklären, findet sich bereits in Kants Formulierung: »Das organisierte Wesen ist ein Fremdling in der Naturwissenschaft.«⁸ Das Entstehen des lebendigen Organismus sei nach dem Kausalbegriff nicht erklärbar. Kant bemüht deshalb die Teleologie als »Begriff von Endursachen«. Das ist jedoch nicht erforderlich. Denn der Organismus verändert den kausal-determinierten Fluß der sich entwickelnden Natur. Obgleich er selbst gänzlich determiniert ist, setzt seine Vitalität den eigenen Anfang einer neuen Kausalfolge, die jenem Fluß – wenn auch im Einzelfall nur minimal – einen etwas anderen Verlauf gibt, als dieser an sich genommen hätte. So wird für den Organismus die Natur zu seiner Umwelt, die er einerseits verändernd beeinflusst und auf deren Herausforderungen er andererseits reagiert, indem er Fähigkeiten ausbildet, die seine Chance zu überleben erhöhen.

⁷ Piaget 1976, S. 20, 26, 55.

⁸ Kant, AA V, § 72.

II. Frieden

Das Interesse an Frieden ist offenkundig biologischen Ursprungs. Aurelius Augustinus hat das in seiner Abhandlung über den irdischen Frieden beschrieben.¹ Frieden bedeute für jedes Lebewesen zunächst einmal die Unversehrtheit seines Körpers. Jede Beeinträchtigung, jede Verletzung empfinde es als Schmerz, als Störung der – so Augustinus – »Grundlage seines Existierens«. Aber auch wenn diese an einer Stelle bedroht sei, »muß das Lebewesen doch notwendig mit anderen Teilen, aus denen es besteht, in Frieden bleiben, denn anderenfalls gäbe es dieses gar nicht«. So sei Frieden bei jedem Lebewesen »die Ruhe der nicht gestörten Grundlage seines Existierens«. In der Welt des Menschen entspricht dem die nicht gestörte Grundlage seines personalen Daseins. Daß Frieden eine Existenzweise ist, zeigt sich daran, daß es auch ungerechten Frieden gibt. Hierzu Augustinus: Auch das böse Ungeheuer »Kakos« will mit seinem Leib Frieden haben; auch der Räuberhauptmann mit seiner Bande, weil er nur so anderen empfindlich schaden kann. Frieden ist demnach im Ursprung keine ethische Kategorie, sondern vitale Notwendigkeit. Das wird von manchen Friedentheorien unserer Zeit verkannt, die meinen, daß Frieden ein bestimmtes Niveau von Lebensqualität voraussetze. Augustinus' Schlußfolgerung dagegen lautet: »Der Mensch ist gewissermaßen durch die Gesetze seiner Natur veranlaßt, Gesellschaft zu suchen und, soviel an ihm liegt, mit allen Menschen Frieden zu halten«.²

Die Einlösung des Anspruchs auf Frieden in der Dimension gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens ist der Staat. Seine elementare Aufgabe ist die Stiftung und Wahrung des innergesellschaftlichen Friedens. Deshalb herrscht in der Rechtswissenschaft Einigkeit, den Staat als »Friedenseinheit« zu bezeichnen. Die Stiftung des Friedens besteht darin, Unfrieden zu überwinden oder fernzuhalten – so wie bei allen Lebewesen Frieden die Heilung und das Vermeiden von Schmerz ist. Die Wahrung des Friedens bedeutet

¹ *Augustinus*, *De civitate*, lib. XIX, cap. 12–16.

² *Augustinus*, *De civitate*, lib. XIX, cap. 12: »Quanto magis homo fertur quodam modo naturae suae legibus ad ineundam societatem, pacemque cum hominibus, quantum in ipso est, omnibus obtinendam«.

typischerweise, innere Sicherheit zu gewährleisten und eine Rechtsordnung zu schaffen, welche es ermöglicht, alle Arten von Konflikten anstatt gewalt-sam auf friedliche Weise zu entscheiden. Jedoch ist die Rechtsordnung nicht die Grundlage der Existenz eines Staates. Vielmehr setzt sie voraus, daß es ihn gibt. Deshalb stellt sich die Frage: Wie kann eine Bevölkerung, um die Voraussetzung für Frieden zu schaffen, sich als Staat konstituieren? Hierzu die Antworten zweier Staatsrechtslehrer.

Konrad Hesse:

Staat und staatliche Gewalt können nicht als etwas Vorfindliches vorausgesetzt werden. Sie gewinnen Wirklichkeit nur, sofern es gelingt, die in der Wirklichkeit menschlichen Lebens bestehende Vielheit der Interessen, Bestrebungen und Verhaltensweisen zu einheitlichem Handeln und Wirken zu verbinden, politische Einheit zu bilden [...]. Es ist eine Aufgabe, die, solange sie keinem Belieben unterliegt, als menschliches Zusammenleben [scil. in der gesamtgesellschaftlichen Dimension] nur im Staat und durch den Staat möglich ist.³

Ernst-Wolfgang Böckenförde:

Rechtsstaatliches Denken hat die Tendenz, den modernen Staat allein vom Recht her zu begründen und zu erklären, nicht aber ihn zugleich als den maßgeblichen Träger, der Rechtsbildung zu begreifen, der durch die Herstellung der Normallage – des innerstaatlichen Friedenszustandes – erst die Bedingung für die Normengeltung des gesetzlichen Rechts schafft.⁴

Der Rechtsstaat aber frage nicht nach seinen Voraussetzungen, nämlich dem Bestehen des Staates als politischer Machteinheit. An anderer Stelle schreibt Böckenförde:

Der Staat existiert zunächst als politisches Subjekt und politische Einheit, und erst dann als Rechtsstaat, Verfassungsstaat etc. Insofern geht das Politische – und damit auch Macht – dem Recht voraus, folgt ihm nicht nach.⁵

Grundlage des Staates ist also eine gesamtgesellschaftliche Machtdisposition. Man kann sie wie folgt beschreiben: Bestimmung, Zuweisung und Begrenzung von Ansprüchen und Zuständigkeiten, um diese in einen umfassenden Gesamtzusammenhang zu bringen. Das geschieht vorzugsweise nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit, wofür die Tatsache spricht, daß alle gesellschaftlichen Mächte mehr oder weniger aufeinander angewiesen und voneinander abhängig sind. Diese Machtdisposition ist eine Leistung der Rationalität, nämlich Unfrieden zu überwinden.

³ Hesse 1991, S. 5.

⁴ Böckenförde 1970, S. 84.

⁵ Böckenförde 1970, S. 84.

Bei Kant lesen wir dazu, es komme darauf an, eine Menge von vernünftigen Wesen so zu ordnen, daß »obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegen streben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche böse Gesinnungen hätten.«⁶ Über die Errichtung eines (wohlgerneht) republikanischen Staates schreibt Kant:

[...] daß es nur auf eine gute Organisation des Staats ankommt (die allerdings im Vermögen der Menschen ist), jener ihre Kräfte so gegen einander zu richten, daß eine die anderen in ihrer zerstörenden Wirkung aufhält, oder diese aufhebt: so daß der Erfolg für die Vernunft so ausfällt, als wenn beide gar nicht da wären, und so der Mensch, wenn gleich nicht ein moralisch-guter Mensch, dennoch ein guter Bürger zu sein gezwungen wird. Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar.⁷

Es komme dabei auf das äußere Verhalten an, »obgleich das Innere der Moralität davon sicherlich nicht die Ursache ist«. Die Ursache liegt vielmehr im – auch für Egoisten – rationalen Bestreben, Leiden als Folge des Unfriedens zu vermeiden. So ist also der Staat im Kern wirklich ein Machtgebilde und als solches kein rechtliches, sondern ein politisches Subjekt.

Der Widerwille, nicht Recht, sondern Macht als Grundlage des Staates zu verstehen, beruht auf dem weitverbreiteten Vorurteil, Macht sei etwas zumindest Fragwürdiges, wenn nicht gar etwas moralisch Verwerfliches. Um das damit bezeichnete Phänomen in Wirklichkeit zu verstehen, sollte man zunächst von dem belasteten Wort »Macht«, das so viele Mißverständnisse auslöst, absehen und vielmehr von einer elementaren, evident erfahrbaren Tatsache ausgehen: Wenn man mit anderen Menschen verkehrt, bieten deren Denken, Tun und Lassen Ansatzpunkte und Möglichkeiten, etwas im Umgang mit ihnen zu bewirken: Zum Beispiel unterstützen mich andere beim Verfolgen meiner Zwecke, wenn es auch in ihrem Interesse ist, daß ich das, was ich will, erreiche. Und wenn andere etwas von mir wollen, sind sie bereit zu erfüllen, was ich von ihnen will. Allgemeiner ausgedrückt: Wir machen die Erfahrung, daß uns aus einer bestimmten Situation heraus Möglichkeiten zuwachsen, in dieser Situation etwas zu bewirken. Das ist die elementare Form dessen, was man als »Macht« zu bezeichnen pflegt. Wenn ich im Stadtrat für einen Antrag eine Mehrheit brauche, muß ich denen entgegenkommen, die ich für meinen Antrag gewinnen muß. So liegt der Ort der Entstehung meiner Macht bei den anderen; darin wie sie sich mir gegenüber verhalten. Folglich muß ich mit Ihnen so umgehen, daß sie ein

⁶ Kant, AA VIII, S. 366.

⁷ Kant, AA VIII, S. 366.

eigenes Interesse daran haben, mich zu unterstützen. Treffend bemerkt daher Jan Philipp Reemtsma, der Macht sei immer ein konsensuelles Moment eigen.⁸ Dabei ist die Unterstützung, die ich erlange, um so vollkommener, je freiwilliger sie geleistet wird. Es kommt nicht darauf an, daß andere dasselbe wollen wie ich, sondern darauf, daß das, was ich will, günstig ist für das, was sie selbst wollen. Einseitig wird der Gebrauch von Macht, wenn man sie in einer anderen Situation anwendet als in der, aus der man sie gewinnt. Da ergeben sich alle Möglichkeiten von Mißbrauch. Das kann aber an der Unentbehrlichkeit und ethischen Unbedenklichkeit konsensueller Machtpraxis nichts ändern. Nach Dieter Grimm sind in diesem Sinne die Politiker Fachleute für Machterwerb und Machtwahrung.⁹ Anschaulich hat das Theodor Eschenburg einmal am Beispiel des Reichskanzlers Brüning geschildert:

Brüning kümmerte sich nicht um die Bewahrung seiner Machtbasis, ohne die er strategisch nicht zu wirken vermochte. Er lotete nicht jeden Tag seine Position, peilte nicht die Lage seines Standorts im politischen Kräftegefüge, und er tat nichts, diese Position zurechtzurücken, wenn sie sich nachteilig für ihn verändert hatte, sie zu verteidigen, wenn sie angegriffen wurde. Er stand ganz im Banne der Sachgerechtigkeit. Wenn der gegensätzliche Begriff zu sachgerecht machtgerecht im politischen Sinne ist, so war dieses machtgerechte Denken und Handeln bei ihm nur schwach entwickelt. Er war ein unpolitischer Politiker, er stand über Parteien, Gruppen und Richtungen, ganz von dem Willen durchdrungen, die Krise sachgerecht zu meistern. Daß es diesen unpolitischen Politiker nicht gibt, selbst auf noch so hohem geistigem Niveau und bei einer noch so strengen ethischen Haltung, zeigt die tragische Figur Brünings.¹⁰

Um innergesellschaftlichen Frieden stiften und gewährleisten zu können, muß der Staat über eine Instanz verfügen, die legitimiert ist, zu entscheiden und zu handeln im Sinne der gemeinsamen Interessen aller Bürger, ohne daß diese von Einzelfall zu Einzelfall daran aktuell beteiligt sind. Das ist die »eine« Staatsgewalt, die »vom Volke ausgeht«.¹¹

⁸ »[...] das konsensuelle Moment, ohne das Macht sich nicht entfalten kann« (Zs. Mittelweg 36, April/Mai 2000, Seitenzahlen dort nicht vorhanden).

⁹ FAZ v. 1. Dezember 1999, S. 56.

¹⁰ *Eschenburg* 1961, S. 29.

¹¹ Es ist bezeichnend, daß die verängstigten Demokraten des Parlamentarischen Rates anstelle der allein richtigen »einen« Staatsgewalt »alle« Staatsgewalt ins Grundgesetz schrieben (Art. 20 II).

III. Freiheit

Das Element der Freiheit ist das Bewußtsein eines Lebewesens, über sich verfügen zu können, also ein im Ursprung biologischer Sachverhalt. Bei der Begegnung personalen Daseins mit seinesgleichen wird aus diesem Bewußtsein zusätzlich der Anspruch auf Freiheit und als frei anerkannt zu sein. Dabei spielt es in der Sphäre der Politik keine Rolle, ob der Mensch wirklich frei ist. Denn die Leistung und die Probleme der Politik beziehen sich einzig und allein darauf, daß sie den Anspruch einlösen muß.

Während der Anspruch auf Frieden vom einfachsten Lebewesen bis zum Menschen immer der gleiche bleibt, klärt sich der Anspruch auf Freiheit im Verlaufe der Menschheitsgeschichte zunehmend über sich selbst auf und wird dabei mehr und mehr verfeinert. »Die Weltgeschichte ist der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit«, lesen wir bei Hegel.¹ Dementsprechend muß die Einlösung des Anspruchs auf Freiheit im öffentlichen Leben zunehmend vervollkommen werden.

Was Sinn und Inhalt des Anspruchs auf Freiheit ist, hängt letztlich davon ab, was der Mensch aus seinen angeborenen Fähigkeiten macht. Das wiederum ist entscheidend mitbestimmt von dem Niveau, welches die Kultur einer Bevölkerung erreicht hat. Also bedingen deren Fortschritte auch den Fortschritt des Bewußtseins der Freiheit und dessen Ansprüche. Einen solchen Fortschritt hat maßgebend für die europäische Neuzeit der christliche Glaube bewirkt.

Die Bürger der antiken Republiken verstanden sich im Umgang miteinander ganz selbstverständlich als Freie und Gleiche. Nicht frei aber waren sie gegenüber der ebenfalls selbstverständlichen ethischen Orientierung der Gesellschaft. Maßgebliches Kriterium des privaten und öffentlichen Verhaltens war für den Einzelnen in der griechischen Polis das *éthos* (Gadamer charakterisiert es als »fraglos Aufgehobensein in Kult und Sitte«).² Dem entsprach in Rom der *mos maiorum* (die Gepflogenheiten der Vorfahren). Das

¹ Hegel, PGh, S. 46.

² Gadamer 1968, S. 21.

absolut neue Verständnis von Freiheit begann, wie Hegel es ausdrückt, »mit dem Christentum zu erblühen«.³

Denn wenn der Mensch überzeugt ist, daß er über sein irdisches Tun und Lassen persönlich Rechenschaft schuldet einem persönlichen Gott im »Jüngsten Gericht«, kommt es für ihn auf die Ethik der Gesellschaft nur nachrangig an. Er kann sich sogar verpflichtet fühlen, dem zu widerstehen. Im Laufe der Verweltlichung der Kultur sowie der Aufklärung werden aus der Verantwortlichkeit vor Gott die Verantwortlichkeit der Person vor dem »Gerichtshof« ihrer eigenen Autonomie (Kant) und (bei Hegel) der »Standpunkt der Moralität«: Hegel bezeichnet diese äußerste Möglichkeit der Freiheit als »Freiheit der Subjektivität«.⁴

Aber diese äußerste Freiheit der Subjektivität ist die Freiheit eines Lebewesens, welches auf Zusammenleben mit seinesgleichen angelegt und angewiesen ist, und zwar existentiell in seinem eigenen Interesse. Denn nur so kann der Mensch die ihm angeborenen Fähigkeiten ausbilden. Deshalb zwingt ihn die Vernunft, von seiner Freiheit so Gebrauch zu machen, daß er dem anderen die Möglichkeit beläßt, auch von der seinen Gebrauch zu machen. Auf diese Weise wird aus der Freiheit des Subjekts, zu tun und zu lassen, was ihm beliebt, die Freiheit personaler Kommunikation: »Diese Beziehung von Willen auf Willen ist der eigentümliche und wahrhafte Boden, in welchem die Freiheit *Dasein* hat.«⁵ So tritt an die Stelle eines allgemeinverbindlichen *éthos* eine von vernünftiger Betätigung der Freiheit hergestellte Verbindlichkeit. Sie erstreckt sich von der elementaren unmittelbar-personalen Praxis zweier Personen bis hin zum öffentlichen Leben in der gesamtgesellschaftlichen Dimension.

Die Verwirklichung der freiheitlichen Kommunikation in der Dimension des gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens erfordert es, zwei Probleme zu lösen. Erstens kann schon der normale berechtigte Gebrauch der Freiheit die Freiheit anderer erheblich beeinträchtigen. Zweitens ist hier die Freiheit

³ Rph, § 62 Zusatz. Hegel verwendet dieses Wort »erblühen« im Hinblick darauf, daß das Erwachen des Freiheitsbewußtseins sich bereits früher ankündigte und verweist dafür auf Sokrates' *daimonion*: »Im Dämon des Sokrates können wir den Anfang sehen [...] der sich *wissenden* und damit wahrhaften Freiheit« (Rph, § 279). Daß das Christentum »die Religion der Freiheit« sei, begründet Hegel anders als es hier geschieht (Rph, § 18): »Als Geist ist der Mensch ein freies Wesen [...] als im unmittelbaren und ungebildeten Zustand ist er daher in einer Lage, in der er nicht sein soll und von der er sich befreien muß. Die Lehre von der Erbsünde, ohne die das Christentum nicht die Religion der Freiheit wäre, hat diese Bedeutung«.

⁴ Ritter 2003, S. 313.

⁵ Hegel, Rph, § 71.

der Subjektivität nur dann wirklich, wenn alle gleichermaßen daran teilhaben.

Kant hat diese Problematik klar formuliert:

Das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn [sic] zwingt, ist die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft. Da nur in der Gesellschaft und zwar derjenigen, die die größte Freiheit, mithin einen durchgängigen Antagonismus ihrer Glieder und doch die genaueste Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit hat, damit sie mit der Freiheit anderer bestehen könne [...] Dieses Problem ist zugleich das schwerste und das, welches von der Menschengattung am spätesten aufgelöst wird.⁶

Es handelt sich also um ein existentielles Problem; existentiell, weil der Mensch gezwungen ist, es zu lösen. Denn wenn er es nicht löst, droht Unfrieden. Doch die Lösung setzt einen Fortschritt aufgeklärten Denkens voraus und ist deshalb erst spät in der Geschichte der Menschheit möglich. Die Lösung des Problems sieht Kant in der republikanischen Verfassung als der einzigen, »welche dem Recht der Menschen vollkommen angemessen« ist.⁷

Das Mittel, mit welchem der freiheitlich-republikanische Staat das Problem löst, ist typischerweise⁸ das Recht:

– Kant: »[...] handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne«⁹;

– Rousseau: »Republik nenne ich [...] jeden von Gesetzen regierten Staat«¹⁰;

– Hegel: »das Rechtssystem [ist] das Reich der verwirklichten Freiheit«¹¹.

Warum das Recht? Weil es den Umgang von Menschen miteinander regelt unabhängig davon, was sie für Charaktere sind, welche Überzeugung sie haben etc. Denn der Geltungsanspruch des Rechts ist allein formal begründet und daher inhaltlich neutral. Folglich ist das Rechtssystem (es handelt sich um Verfassungsrecht) die einzige für jedermann streng verbindliche Ordnung des Staatslebens:

– um der Freiheit willen muß alles, was der Staat für alle Bürger verbindlich erklärt, rechtlich begründet sein;

⁶ Kant, AA VIII, S. 22f.

⁷ Kant, AA VIII, S. 366.

⁸ »Typischerweise« heißt hier »in der Regel« das Recht. Auch reicht das Recht aus, um spezifische Leistungen des Verfahrens der Problemlösung zu beschreiben. Die gleiche Leistung erbringen auch »informelle Verfassungsregeln« (hierzu Schulze-Fielitz 1984).

⁹ Kant, AA VI, S. 231.

¹⁰ Rousseau, CS II 6.

¹¹ Hegel, Rph, § 4.

- besteht die Gemeinschaftlichkeit der Bürger allein darin, Rechtsgenossen zu sein;
- ist der Bürger in seinem Verhältnis zum Staat Rechtssubjekt, Inhaber subjektiver öffentlicher Rechte. In seinem Vortrag »Der Staat als sittlicher Staat« bemerkt Ernst-Wolfgang Böckenförde hierzu:

Es hat der Staat als sittlicher Staat, wegen seiner Anerkennung der Freiheit und sittlichen Selbstbestimmung der Einzelnen, gerade das Moment der Äußerlichkeit an sich. Er verfolgt Zwecke des Gemeinlebens [...] nur in rechtlicher Weise, das heißt soweit es durch äußere Anstalten und vollziehbare Gebote möglich ist, die sich am Verhalten der einzelnen orientieren, nicht auf ihre Gesinnung zugreifen.¹²

Daraus folgt, daß der Bürger dem Staat nur Rechtsgehorsam schuldet, ihm aber nicht moralisch verpflichtet ist (eine der Leistungen des Staates besteht ja gerade darin, moralisches Ungenügen bei den Bürgern durch institutionelle Vorkehrungen auszugleichen). Schon bei Aristoteles lesen wir, daß man ein guter Bürger sein kann, ohne ein tugendhafter Mann zu sein.¹³ Für Kant kommt es nur auf eine »gute Organisation des Staates« an, durch welche der Mensch, wenn gleich nicht ein moralisch-guter Mensch, dennoch ein guter Bürger zu sein gezwungen wird.¹⁴ Für Rousseau sind diejenigen Gesetze die wichtigsten, »welche in die Herzen der Staatsbürger eingegraben werden«.¹⁵ Damit ist verinnerlichtes Verfassungsrecht gemeint: In Kapitel sieben des vierten Buches seiner Schrift über den »Gesellschaftsvertrag« heißt es dazu, die Meinungen (*les opinions*) erwachsen aus der Verfassung. Obgleich das Gesetz nicht die Sitten regle, ergäben sich diese doch aus der Gesetzgebung.

Die Pflicht des Bürgers zu Rechtsgehorsam anstelle moralischer Erfüllungsbereitschaft wird in der Tradition der europäischen Staatsphilosophie unter dem Begriff der »Rechtschaffenheit« behandelt. Hegel beschreibt sie in § 150 seiner »Philosophie des Rechts«:

Was der Mensch tun müsse, welches die Pflichten sind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu sein, ist in einem sittlichen Gemeinwesen leicht zu sagen –, es ist nichts anderes von ihm zu tun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist. Die Rechtschaffenheit ist das Allgemeine, was an ihn teils rechtlich, teils sittlich gefordert werden kann. Sie erscheint aber für den moralischen Standpunkt leicht als etwas Untergeordneteres, über das man an sich und andere noch mehr fordern müsse.

¹² Böckenförde 1978, S. 17.

¹³ Aristoteles, Pol. 1276 b 31.

¹⁴ Kant, AA VIII, S. 366.

¹⁵ Rousseau, CS II 12.

Das aber sei die Sucht, etwas Besonderes zu sein: »die moralische Reflexion kann sich allenthalben Kollisionen erschaffen und sich das Bewußtsein von etwas Besonderem und von gebrachten *Opfern* geben«. ¹⁶

Der republikanische Staat ist nicht nur Rechtsstaat in dem Sinne, daß alle Staatstätigkeit der Disziplin des Rechts unterworfen ist, sondern er ist, weil er um der Freiheit willen allein das Recht zur verbindlichen Orientierung des Staatslebens macht, durch und durch rechtlich geprägt. Der »Bundesminister des Inneren« handelt in erster Linie nicht als Person, sondern als Organwalter seines Amtes. Er tut dies nach Recht und Gesetz, möglichst unbeeinflußt von seinem persönlichen Ermessen. Der »moderne Mensch«, schreibt Hermann Heller, findet »es würdiger, sich der unbeeinflußbaren Macht des unpersönlichen Gesetzes unterzuordnen, als der Herrschaft einer Persönlichkeit«. ¹⁷ Helmut Quaritsch bemerkt dazu:

Das unbürokratische Handeln, so sehr es stets gelobt wird, macht anfällig für Unkorrektheiten, es fehlen die Sicherungen und Kontrollen, es beruht auf Vertrauen (in die Person [!]), nicht in das System, und personengebundenes Vertrauen ist zu gefährlich. ¹⁸

Ein Beispiel dafür, daß gerade nicht das Recht, sondern personale Beziehungen die Substanz eines Gemeinwesens ausmachen, bietet die antike *Res Publica Romana*. Sie war eine Adelsrepublik mit einem öffentlichen Leben und einer Regierung unter Freien und Gleichen. Die politische Ordnung bestand aber in erster Linie nicht aus einem Gefüge objektiv handelnder Institutionen, sondern aus einem Kosmos interpersonalen Beziehungen: »Das gesamte Beziehungsnetz ist nicht etwas Persönliches, was vom öffentlichen Bereich zu trennen wäre, sondern ist Teil der politischen Verfaßtheit«. ¹⁹ Das Schlüsselwort dafür war *fides*, das wechselseitige Vertrauen zwischen einem Patron und seinen Klienten. Der Patron war tätig als Anwalt seiner Klienten, insbesondere gegenüber den Magistraten und bei Gericht. Die Klienten bildeten die Hausmacht des Patrons in der Politik zum Beispiel als seine Wähler, wenn er sich um ein Amt bewarb.

Zusammenfassend führt Christian Meier aus:

Die politische Führerschaft des Adels wurde also unterbaut durch die Autorität und Fürsorge des Patrons, wie der Gehorsam des Volkes in der Unterordnung vieler Bürger als Klienten vorgebildet war. Dank dieser Bindungen war der gesamte Staat persönlich geprägt, der Einzelne eingebunden in Zusammenhänge, in denen die staatliche Ordnung für ihn konkret sichtbar und mit Leben erfüllt wurde. ²⁰

¹⁶ Hegel, Rph, § 150.

¹⁷ Heller 1971, S. 39.

¹⁸ Quaritsch 1977a, S. 43.

¹⁹ Bleicken 1995, S. 13.

²⁰ Meier 1966, S. 59.

In Rom war personal gebundenes Vertrauen also nicht »gefährlich«. Denn der Patron erbrachte seine persönliche Leistung nach Maßgabe des *mos maiorum*, nach sozial-objektiven Gepflogenheiten. Darauf konnte der Klient sich verlassen, weil ein Patron, der sich danach nicht verhielte, gesellschaftliche Isolation riskieren würde. Es gab gewissermaßen eine Rückversicherung bei der Allgemeinheit. Nach Maßgabe des »Standpunkts der Moralität« dagegen ist persönliche Leistung subjektiv-moralisch begründet. Wer auf sie angewiesen ist, ist abhängig davon, wozu ein anderer sich subjektiv verpflichtet fühlt beziehungsweise ob er das, was er nach eigenem Dafürhalten schuldet, auch wirklich einlöst. Eine objektive Gewähr gibt es nicht.

Es ist ein Zwiespalt des republikanischen Staates, daß er einerseits um der Freiheit der Subjektivität willen den Einzelnen nur als Rechtssubjekt in Anspruch nimmt, andererseits aber der Mensch als ein einmalig Besonderer wahrgenommen und behandelt sein will. Der rechtlich geprägte Staat darf sich nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz auf die Besonderheit des Einzelnen aber nicht einlassen, sondern er muß – wie es mißverständlich formuliert ist – »ohne Ansehen der Person« entscheiden (richtiger wäre »ohne Ansehen der individuellen Person«). Das aber bedeutet, daß das Verhältnis zwischen Staat und Bürger ein unpersönliches ist. Deshalb kann der Verkehr der Behörden mit den Bürgern von diesen als kränkend empfunden werden.

An dieser rechtlichen Prägung und Unpersönlichkeit des republikanischen Staates übten im 19. und 20. Jahrhundert zwei sonst grundverschiedene Ideologien und Bewegungen bemerkenswert gleiche grundsätzliche Kritik, die verhängnisvolle Folgen hatte. Es war die Staatsschelte des Marxismus und die des Nationalsozialismus. Für Marx war die Rechtsgenossenschaft im rechtlich geprägten Staat eine abstrakte und illusorische Gemeinschaftlichkeit, welche den Menschen einer vom Egoismus beherrschten Gesellschaft auslieferte.²¹ Der Standpunkt des Staates sei ein abstraktes Ganzes das nur durch die Trennung vom wirklichen Leben besteht.²² Deshalb müsse der Staat überwunden werden durch eine vom Gattungswesen des Menschen geprägte Ordnung der Gesellschaft, welche den ganzen Menschen umfaßt:

Das Gemeinwesen aber, von welchem der Arbeiter so isoliert ist, ist ein Gemeinwesen von ganz anderer Realität und ganz anderem Umfang als das politische Gemeinwesen. Dies Gemeinwesen, von welchem ihn seine eigene Arbeit trennt, ist das Leben selbst, das physische und das geistige Leben, die menschliche Sittlichkeit, die menschliche Tä-

²¹ Marx, MEW I, S. 347 ff. passim, 354f.

²² Marx, MEW I, S. 408.

tigkeit, der menschliche Genuß, das menschliche Wesen. Das menschliche Wesen ist das wahre Gemeinwesen des Menschen.²³

Sozialismus war deshalb die Abwendung weg vom Staat hin auf eine Ordnung der Gesellschaft. Erstmals erfüllt sah Marx das in der »Pariser Kommune« von 1871:

Die Kommune war eine Revolution gegen den Staat selbst, gegen diese übernatürliche Fehlgeburt der Gesellschaft [...], die Rücknahme der Staatsgewalt durch die Gesellschaft als ihre eigene lebendige Macht.²⁴

Auf Seiten des Nationalsozialismus hatte Hitler die Souveränität des deutschen Volkes usurpiert. In seinem Buch »Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches« schrieb Ernst Rudolf Huber:

Nicht von »Staatsgewalt«, sondern von »Führergewalt« müssen wir sprechen, wenn wir die politische Gewalt im völkischen Reich richtig bezeichnen wollen. Denn nicht der Staat als eine unpersönliche Einheit ist der Träger der politischen Gewalt, sondern diese ist dem Führer als Vollstrecker des völkischen Gemeinwillens gegeben.²⁵

Typisches Beispiel für eine entsprechende Kritik am Staat ist die Schrift des Rechtsprofessors und hohen SS-Führers Reinhard Höhn »Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft«²⁶: Die Rechtsgemeinschaft des Staates sei lediglich in der Welt der Vorstellungen vorhanden; sie sei keine lebendige Gemeinschaft, die den ganzen Menschen erfaßt. Solange man von der Rechtsgemeinschaft ausgehe, sei es nicht möglich, die Trennung von Staat und Gesellschaft zu überwinden. Das wahre Gemeinwesen ist für Höhn die Volksgemeinschaft, aus welcher der Einzelne seine wesentliche Existenz empfängt. Das verbindliche Prinzip der Gemeinschaft sei die Treue des »Führer-Gefolgschaft-Verhältnisses«. An die Stelle des Staates tritt eine »Volksordnung«.

Wenn zwei sonst so gegensätzliche Bewegungen mit weitgehend gleicher Begründung dem republikanischen Staat, weil er notwendigerweise rechtlich geprägter Staat ist, eine Absage erteilten und eine »lebendige« Ordnung der Gesellschaft forderten (sei es nach dem »Gattungswesen« des Menschen, sei es als »völkische« Gemeinschaft), dann muß man sich fragen, ob der republikanische Staat mit seiner Unpersönlichkeit nicht wirklich eine Zumutung gegenüber dem Anspruch personalen Daseins als einmalig Besonderes beachtet zu werden sei. Doch kann es trotzdem nach dem erreichten Stand der politischen Zivilisation keine Rückkehr von der Kommunikati-

²³ *Ebenda.*

²⁴ *Marx*, MEW 17, S. 541, 543.

²⁵ *Huber* 1939, S. 213, 230.

²⁶ *Höhn* 1935.

onsgrundlage »Recht« zur Kommunikationsgrundlage »persönliche Prägung« geben. Denn in den beiden Fällen, in denen Marxisten und Nationalsozialisten dies zu verwirklichen unternahmen, führte es zur »Abschaffung der Freiheit«²⁷. Speziell im Falle des Nationalsozialismus endete das persönlichkeitsgeprägte Führer-Gefolgschaft-Treue-Verhältnis in einem »atavistischen Personenverband«²⁸. Damit ist treffend bezeichnet, daß in den späten Jahren des Hitlerismus als Folge des »Führerprinzips« die Chefs großer Organisationen nicht mehr Organwalter ihrer Ämter waren, sondern diese als Machtbasis benutzten in einem personalen Konkurrenzkampf.

Bei uns ist das personale Element so gänzlich in die Privatsphäre abgewandert, daß Versuche, es im öffentlichen Leben wieder zur Geltung zu bringen, zu einer Behandlung und Beurteilung politischer Angelegenheiten nach privaten Kriterien führen würden.

²⁷ *Arendt* 1958, S. 678 und passim.

²⁸ *Rebentisch* 1989, S. 553.

XVIII. Verzeichnis der Schriften von Hans Buchheim*

1. Selbständige Schriften

- Glaubenskrise im Dritten Reich. Drei Kapitel nationalsozialistischer Religionspolitik. Stuttgart 1953.
- Das Dritte Reich. Grundlagen und politische Entwicklung. München 1955 (und spätere Aufl.). [Geschrieben auf Veranlassung der Inneren Führung der Bundeswehr. Zuerst veröffentlicht in der sog. »Grauen Serie« für politische Bildung].
- Die Orientpolitik des Triumvirn M. Antonius. Ihre Voraussetzungen, Entwicklung und Zusammenhang mit den politischen Ereignissen in Italien. Heidelberg 1960.
- The Third Reich. Its Beginnings, its Development, its End. München 1961 (weitere Aufl. London 1966, 1971).
- Totalitäre Herrschaft. Wesen und Merkmale. München 1962 (und spätere Aufl.).
- SS und Polizei im NS-Staat. Hrsg. von der Studiengesellschaft für Zeitprobleme. Duisdorf bei Bonn 1964.
- Die SS, das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam. Anatomie des SS-Staates: Bd. 1. Olten/Freiburg i. Br. 1965 (und spätere Aufl. sowie englische Ausgaben).
- Aktuelle Krisenpunkte des deutschen Nationalbewußtseins. Mainz 1967.
- Totalitarian Rule. Its Nature and Characteristics. Middletown/Conn. 1968 (und spätere Aufl.)
- 25 Jahre CDU Rheinland. Ein Beitrag zur Geschichte und zum Selbstverständnis der Christlich Demokratischen Union. Köln 1970.
- Der demokratische Verfassungsstaat und das Problem der Demokratisierung der Gesellschaft. Hannover 1973 (und Sonderausgabe o. O. [Mainz] 1975).
- Das Grundgesetz und das Konzept des modernen Verfassungsstaates. Mainz 1977.
- Gewissen und Politik. Hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach. Köln 1980.
- Theorie der Politik. München/Wien 1981.
- Die totalitäre Bedrohung des Menschen. Kirche und Gesellschaft. Nr. 102. Hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach. Köln 1983.
- Deutschlandpolitik 1949–1972. Der politisch-diplomatische Prozeß. Stuttgart 1984.
- Europa. Zu seinen geistigen und ethischen Grundlagen. Kirche und Gesellschaft. Nr. 175. Hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach. Köln 1990.
- Politik und Ethik. München 1991.
- Beiträge zur Ontologie der Politik. München 1993.

* Die Bibliographie wurde von Dr. Thomas Simon erstellt. Einige ergänzende Angaben stammen von PD Dr. Michael Henkel.

1945–1995. Das Ende der Nazidiktatur. Der Neuanfang eines demokratischen Staatswesens. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung in Rheinland-Pfalz. Mainz 1995.

Die Rationalität der politischen Vernunft. Über unlogische Vernunft und unvernünftige Logik. Hrsg. und mit einem Nachwort von Michael Henkel. Berlin 2004.

2. Beiträge in Zeitschriften, Sammelbänden und Lexika

Zu Kleists »Auch Du warst dabei«. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2/2, 1954, S. 177–192.

Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3/2, 1955, S. 127–157.

Die Chiffren des Dritten Reiches. Über den Nationalsozialismus als Problem der Zeitgeschichte. In: Wort und Wahrheit 10, 1955, S. 747–754.

Ein NS-Funktionär zum Niemöller-Prozeß. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 4/3, 1956, S. 307–315.

Ernst Niekischs Ideologie des Widerstands. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 5/4, 1957, S. 334–361.

Grundlagen und politische Entwicklung des Dritten Reiches. In: Bundesministerium für Verteidigung (Hrsg.): Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung. Bd. 1. Tübingen 1957, S. 114–157.

Die Liquidation des deutschen Reichstags. In: Politische Studien 9, 1958, S. 155–160.

Vorwort. In: Krebs, Albert: Tendenzen und Gestalten der NSDAP. Erinnerungen an die Frühzeit der Partei. Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte. Bd. 6. Stuttgart 1959, S. 7–10.

Hitler als Politiker. In: Buchheit, Gert (Hrsg.): Der Führer ins Nichts. Eine Diagnose Adolf Hitlers. Vier Referate über Hitler als Politiker, Ideologe, Soldat und Persönlichkeit. Rastatt/Baden 1960, S. 5–22.

Struktur der totalitären Herrschaft und Ansätze totalitären Denkens. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 8/2, 1960, S. 164–180.

Brief an einen Studienrat über die Reichstagsbrandserie im »Spiegel«. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 11, 1960, S. 425.

Art. Nationalsozialismus (mit Karl Buchheim und Gerhard Kroll). In: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 6. Aufl. Bd. 5. Freiburg i. Br. 1960, Sp. 905–923.

Art. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. In: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 6. Aufl. Bd. 5. Freiburg 1960, Sp. 923–929.

Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. Eine Auseinandersetzung mit Ernst-Wolfgang Böckenförde. In: Hochland 53, August 1961, S. 497–515.

Die nationalsozialistische Zeit im Geschichtsbewußtsein der Gegenwart. In: Clement, Alain/Buchheim, Hans/Dehio, Ludwig (Hrsg.): Gibt es ein deutsches Geschichtsbild? Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern. Würzburg 1961, S. 37–63.

Hermann Mau zum Gedächtnis. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10/4, 1962, S. 427 ff.

- Die Höheren SS- und Polizeiführer. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 11/4, 1963, S. 362–391.
- Zur Diskussion um Hochhuths »Stellvertreter«. In: Herder-Korrespondenz 17, 1963, S. 373–381.
- Authority and Freedom. The State and Man. In: Shuster, George N. (Hrsg.): Freedom and Authority in the West. Notre Dame u. a. 1967, S. 69–82.
- Zur Geschichte des deutschen Widerstandes gegen Hitler. Dokumente und Kommentare zum 20. Juli (mit Generalleutnant Graf von Baudissin und Walter Schmitthenner). Beilage zu den Informationen für die Truppe 7/1967.
- Adenauer und die Chancen der Stunde Null. In: Civis 13, 1967, S. 7f.
- Außenpolitik und Planung. In: Politische Vierteljahresschrift 9, 1968, S. 166–176.
- Was heißt politisch denken? In: Neue Rundschau 79, 1968, S. 255–272.
- Art. Adenauer. In: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 6. Aufl. Bd. 9. Erster Ergänzungsbd. Freiburg i. Br. 1969, Sp. 22–27.
- Kritische Aspekte der Vereinbarungen über Berlin. Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut der Konrad-Adenauer-Stiftung. o. O. o. J. (um 1971).
- Das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland in der deutschen Frage und der Auseinandersetzung mit dem Ostblock. Konrad-Adenauer-Stiftung o. O. o. J.
- Die Deutschland- und Außenpolitik Konrad Adenauers. In: Politische Bildung 4, 1971, S. 31–42.
- Politische Prinzipien und diplomatische Praxis der Bundesrepublik Deutschland. In: Henrich, Franz (Hrsg.): Der Soldat zwischen Verteidigungs- und Friedensauftrag. Eine Tagung der Katholischen Akademie in Bayern. Regensburg 1971.
- Freiheit als Staatsprinzip. Die Deutschlandfrage und die Ostpolitik. In: Die Politische Meinung 17/141, 1972, S. 5–20.
- Adenauers Deutschlandpolitik. In: Konrad Adenauer. Ziele und Wege. Drei Beispiele. Hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung. Mainz 1972, S. 83–95.
- Gibt es noch einen Weg zur Einheit der Deutschen in Freiheit? In: Politische Studien 24/208, 1973, S. 181–188.
- Radikalismus. In: Gefahr und Bewährung. Hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung. Hannover 1973, S. 55–74.
- Friede und Gewalt. In: Gibt es eine Rechtfertigung für Gewalt in der Politik? Drei Beiträge. Information für die Truppe 1/1974, S. 42–54.
- Die Stellung der Kirchen im demokratischen Verfassungsstaat. In: Politische Studien 25, 1974, S. 79–85.
- Sozialstaat und politische Freiheit. Festvortrag anlässlich des Deutschen Apothekertages am 15. September 1974 in Hamburg. In: Apotheken-Report 4, 1974 (ohne Paginierung).
- Adenauers Sicherheitspolitik 1950–1951. In: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): Aspekte der deutschen Wiederbewaffnung bis 1955. Boppard a. R. 1975, S. 119–147.
- Das Selbstbestimmungsrecht – Voraussetzung für Frieden unter den Völkern. In: Zwanzig Jahre Volksabstimmung im Saarland. Festakt am 25. Oktober 1975 im Staatstheater Saarbrücken. Hrsg. von der Staatskanzlei Saarbrücken. Saarbrücken 1975, S. 14–24.
- Die Entmythologisierung der Wissenschaft. Zur Organisationssoziologie der zeitgeschichtlichen Forschung in München unter besonderer Berücksichtigung des Büro-

- kratieproblems. In: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): 25 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Statt einer Festschrift. Stuttgart 1975, S. 15–19.
- Sozialpolitische Stellungnahme zur Euthanasie. Normentheoretische Bemerkungen zu den Bestrebungen, den § 216 zu ändern. In: Hiersche, Hans-Dieter (Hrsg.): Euthanasie. Probleme der Sterbehilfe. Eine interdisziplinäre Stellungnahme. München 1975, S. 169–181.
- Die Richtlinienkompetenz unter der Kanzlerschaft Konrad Adenauers. In: Blumenwitz, Dieter/Gotto, Klaus/Maier, Hans u. a. (Hrsg.): Konrad Adenauer und seine Zeit. Politik und Persönlichkeit des ersten Bundeskanzlers. Bd. 2. Beiträge der Wissenschaft. Stuttgart 1976, S. 339–351. Auch in: Die »vergessenen« Institutionen. Eine Analyse der Institutionen im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Handbücher der politischen Akademie Eichholz. Bd. 8. Melle 1978, S. 253–274.
- Konrad Adenauer oder was Politik ist und wie sie gemacht wird. In: Kohl, Helmut (Hrsg.): Konrad Adenauer 1876–1976. Stuttgart 1976, S. 1–8.
- Katholische Kirche und christliche Unionsparteien. In: Gorschenek, Günther (Hrsg.): Katholiken und ihre Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. München/Wien 1976, S. 179–196.
- Leitgedanken der politischen Parteien. In: Freiheit und Sicherheit im sozialen Rechtsstaat. Thesen zur Lage in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Institut der deutschen Wirtschaft. Köln 1978, ohne Paginierung (Blatt 1–4).
- Freiheiten unserer Zeit. Was das Grundgesetz fordert und ermöglicht. In: Die politische Meinung 23/176, 1978, S. 12–23.
- Bedrohung und Chancen der Freiheit. In: Geißler, Heiner (Hrsg.): Verwaltete Bürger – Gesellschaft in Fesseln. Bürokratisierung und ihre Folgen für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Frankfurt a. M. u. a. 1978, S. 211–218.
- Probleme der Juridifizierung der Verfassung. In: Merten, Detlef/Morsey, Rudolf (Hrsg.): 30 Jahre Grundgesetz. Vorträge und Diskussionsbeiträge der 47. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Berlin 1979, S. 19–34.
- Aurelius Augustinus' Friedensbegriff als Konzept einer modernen Theorie des Friedens. In: Kroneck, Friedrich J./Oppermann, Thomas (Hrsg.): Im Dienste Deutschlands und des Rechts. Festschrift für Wilhelm Grewe zum 70. Geburtstag. Baden-Baden 1981, S. 425–444.
- Politikwissenschaftliche Lagebeurteilung. In: Glatzel, Norbert/Nagel, Ernst Josef (Hrsg.): Frieden und Sicherheit. Zur Weiterentwicklung der katholischen Friedensethik, Freiburg i. Br. 1981, S. 71–78.
- Die totalitäre Herrschaft des Nationalsozialismus. In: Buchstab, Günter/Gotto, Klaus (Hrsg.): Die Gründung der Union. Traditionen, Entstehung und Repräsentanten. München 1981, S. 34–47.
- Die Ethik der Macht. In: Institut der deutschen Wirtschaft (Hrsg.): Wirtschaftliche Entwicklungslinien und gesellschaftlicher Wandel. Köln 1983, S. 43–60.
- Moderner Konservatismus. In: Vortragsreihe des Instituts der Deutschen Wirtschaft 33/35, 1983, S. 1–4.
- Erfahrung und Widerstand. In: Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Tag der deutschen Geschichte. Hrsg. von der Gedenkstätte deutscher Widerstand. Bd. 1. Berlin 1984, S. 187–191.

- Politische Bildung als Allgemeinbildung. Die Perspektive des Politikwissenschaftlers. In: Buchheim, Hans/Geißler, Erich E./Sutor, Bernhard: Politische Bildung als Allgemeinbildung. Hrsg. von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. München 1985, S. 27–37.
- Anmerkungen zu Machiavellis »Il Principe«. In: Der Staat 25, 1986, S. 207–231.
- Art. Gewalt. In: Ruh, Ulrich/Seeber, David/Walter, Rudolf (Hrsg.): Handwörterbuch religiöser Gegenwartsfragen. Freiburg i. Br. u. a. 1986, S. 140–145.
- Gewissen und gesellschaftliche Ordnung. Überlegungen zu einer Publikation über das Recht der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen. In: Herder-Korrespondenz 41, 1987, S. 285–290.
- Forschung am Schreibtisch. In: Forschungsmagazin der Johannes-Gutenberg-Universität 1, 1987, S. 31–34.
- Die geistesgeschichtliche Herkunft des demokratischen Verfassungsstaats. In: Krummacker, Hans-Henrik (Hrsg.): Geisteswissenschaften – wozu? Beispiele ihrer Gegenstände und ihrer Fragen. Eine Vortragsreihe der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz im Wintersemester 1987/88. Stuttgart 1988, S. 77–85.
- Wie der Staat existiert. In: Der Staat 27, 1988, S. 1–21.
- Politische Kriterien der Schuld an der NS-Herrschaft und deren Verbrechen. In: Maier, Hans/Matz, Ulrich/Sontheimer, Kurt (Hrsg.): Politik, Philosophie, Praxis. Festschrift für Wilhelm Hennis. Stuttgart 1988, S. 513–525. Auch in: Eifler, Günter/Saame, Otto (Hrsg.): Die Frage nach der Schuld. Mainzer Universitätsgespräche. Sommersemester 1987 und Wintersemester 1987/1988. Mainz 1988, S. 1–18.
- Person und Politik. In: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Der Begriff der Politik. Stuttgart 1990, S. 95–108.
- Moderner Konservatismus. In: Mols, Manfred/Mühleisen, Hans-Otto/Stammen, Theo u. a. (Hrsg.): Normative und institutionelle Ordnungsprobleme des modernen Staates. Festschrift zum 65. Geburtstag von Manfred Hättich. Paderborn u. a. 1990, S. 13–23.
- Religion und Politik. Einige systematische Überlegungen. In: Forndran, Erhard (Hrsg.): Religion und Politik in einer säkularisierten Welt. Baden-Baden 1991, S. 65–76.
- Rationales Handeln bei Thukydides. In: Der Staat 30, 1991, S. 323–347.
- Von der Föderation zur Republik souveräner Staaten. In: Haungs, Peter/Graß, Karl Martin/Maier, Hans u. a. (Hrsg.): Civitas. Widmungen an Bernhard Vogel zum 60. Geburtstag. Paderborn u. a. 1992, S. 203–210.
- Zu Hobbes »Leviathan«. In: Politisches Denken. Jahrbuch 1993, S. 47–57.
- Harte Schale, morscher Kern. Die Kameradschaft der SS. In: Stäblein, Ruthard (Hrsg.): Treue. Zwischen Vertrauen und Starrsinn. Bühl-Moos 1993, S. 129–154 (aktualisierte Lizenzausgabe Frankfurt a. M. 1997).
- Zur öffentlichen Auseinandersetzung mit unserer nationalsozialistischen Vergangenheit. In: Benz, Wolfgang/Buchheim, Hans/Mommsen, Hans (Hrsg.): Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft. Hermann Graml zum 65. Geburtstag. Frankfurt a. M. 1994, S. 209–224.
- Hans Globke – oder die Kunst des Möglichen im demokratischen Staat und unter totalitärer Herrschaft. In: Ballestrem, Karl Graf/Buchheim, Hans/Hättich, Manfred u. a. (Hrsg.): Sozialethik und politische Bildung. Festschrift für Bernhard Sutor zum 65. Geburtstag. Paderborn u. a. 1995, S. 77–92.

- Das Prinzip »Nation« und der neuzeitliche Verfassungsstaat. *Zeitschrift für Politik* 42, 1995, S. 60–67.
- Despotie, Ersatzreligion, Religionsersatz. In: Maier, Hans (Hrsg.): *Totalitarismus und Politische Religionen. Konzepte des Diktaturvergleichs*. Bd. 1. Paderborn u. a. 1996, S. 260–263.
- Der neuzeitliche Staat und die heute bestehenden Möglichkeiten politischer Staatenverbindung. In: Burger, Rudolf/Klein, Hans-Dieter/Schrader, Wolfgang (Hrsg.): *Gesellschaft, Staat, Nation*. Wien 1996, S. 111–118.
- Zur Interpretation von Rousseaus »Du contrat social«. In: *Der Staat* 35, 1996, S. 389–409.
- Die fünfziger Jahre. Zwei Erfahrungsberichte (mit Hermann Graml). In: Möller, Horst/Wengst, Udo (Hrsg.): *50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz*. München 1999, S. 69–83.
- Ein Land aus der Retorte. In: Sarcinelli, Ulrich/Falter, Jürgen W./Mielke, Gerd (Hrsg.): *Politische Kultur in Rheinland-Pfalz*. Mainz u. a. 2000, S. 149–156.
- Zur öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Verbrechen gegen die Menschheit. In: *Newsletter des Fritz Bauer Instituts* 23, 2002, S. 8f.
- Politikwissenschaft als Demokratiewissenschaft/Wissenschaft von der Politik. Zum Tod von Manfred Hättich (1925–2003). In: *Politische Vierteljahresschrift* 44/2, 2003, S. 229f.
- Antike Römische Republik und neuzeitlicher Republikanischer Staat. In: *Politische Vierteljahresschrift* 46, 2005, S. 313–323.
- Die Rationalität der gemeinen Menschenvernunft. Vom Primat praktischer Ratio. In: *Der Staat* 44, 2005, S. 608–621.
- Reform des Stammzellengesetzes. Ein neuer Stichtag? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 5, 2008, S. 162f.
- Ein Volk »gibt sich eine Verfassung«. Was kann das heißen? In: Kaspar, Hanna/Schoen, Harald/Schumann, Siegfried u. a. (Hrsg.): *Politik – Wissenschaft – Medien*. Festschrift für Jürgen W. Falter zum 65. Geburtstag. Wiesbaden 2009, S. 453–456.
- Zur Ideengeschichte des republikanischen Staates. In: Gröschner, Rolf/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.): *Freistaatlichkeit. Prinzipien eines europäischen Republikanismus*. Tübingen 2011, S. 1–11.
- Politische »Philia« bei Aristoteles. In: *Der Staat* 51, 2012, 581–590.

3. Zeitungsbeiträge – eine Auswahl

- Kritik aus Unlust. Eine Warnung vor unpolitischem Denken und antipolitischen Affekten. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 14. 08. 1963, S. 9.
- Das Abgründige im Atomwaffensperrvertrag. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 26. 07. 1968.
- Der Protest aus falsch bewältigter Vergangenheit. Fehlschlüsse aus mißverstandenen Lehren haben fatale Folgen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 06. 03. 1968.
- Die Gefahren des Demokratismus. Ideologisierung verdirbt den Kern der Demokratie und zerstört die Freiheit. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 31. 12. 1968.
- Demokratische Öffentlichkeit. Verabsolutiert zerstört sie ihre Zwecke: Freiheit und Gleichheit. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 10. 06. 1969.

- Demokratischer Staat oder demokratische Gesellschaft. Das Grundgesetz setzt der Politisierung durch Demokratisierung feste Grenzen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 20. 09. 1969.
- Das Schweigen von der Freiheit. Von politischem Sprachgebrauch und Bewußtseinsveränderung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 04. 10. 1969.
- Auf dem Weg zum monopolisierten Gemeinwohl. Gefahr für das Engagement freier Kräfte. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 04. 01. 1972.
- Historiker und Politologen zur Ostpolitik. Eine bedenkliche Legitimation. In: Die Welt v. 20. 04. 1972.
- Professoren und Politik. Zum Thema Unterschriftensammlung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21. 04. 1972.
- Überstrapazierte Mündigkeit. Antipolitische Wirkung einer politischen Parole. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 02. 05. 1972.
- Zum Terror von links sind Fragen nicht erlaubt. Fragen der geistigen Miturheberschaft politischer Verbrechen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 23. 06. 1972.
- Wer ist ein Radikaler? Nicht auf die Gewaltsamkeit kommt es an. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 27. 09. 1972.
- Zwischen Bindung und Gewissensfreiheit. Zur Frage des Parteienwechsels von Abgeordneten. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 19. 10. 1972.
- Uneingeschränkte völkerrechtliche Beziehungen herstellen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21. 12. 1972.
- Ein schöpferischer Verwaltungsbeamter. Zum Tode von Staatssekretär a. D. Hans Globke. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16. 02. 1973, S. 2.
- Antikommunismus – »primitiv« oder »nicht-primitiv«? Versuch der Deutung von Formeln des Bundeskanzlers. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 28. 03. 1973.
- Die dritte Art, »links« zu sein. Eine neue Grundströmung trägt und verändert die Politik der Sozialdemokraten. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18. 07. 1973, S. 11.
- Positives Recht und politische Verantwortung. Die Pflicht der Regierung bei der Ernennung von Richtern und Beamten. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18. 09. 1973, S. 2.
- Wenn Einheit nur um den Preis der Freiheit zu haben wäre. In der Deutschlandpolitik gibt es seit 1972 keine fundamentalen Streitfragen mehr. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 03. 03. 1988, S. 10.
- Kopien aller Texte bei Herrn Dr. Simon*

4. (Mit-)Herausgeberschaft

- Der deutsche Widerstand gegen Hitler. Vier historisch-kritische Studien. Hrsg. mit Walter Schmitthenner. Köln/Berlin 1966.
- Thesen gegen den Mißbrauch der Demokratie. Eine Dokumentation. Hrsg. mit Felix Raabe. Stuttgart 1972.
- Konrad Adenauer und der Deutsche Bundestag. Rhöndorfer Gespräche. Bd. 8. Veröffentlichungen der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus. Bonn 1986.
- Christliche Botschaft und Politik. Texte des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken zu Politik, Staat, Verfassung und Recht. Hrsg. mit Felix Raabe. Paderborn u. a. 1988 (3. Aufl. 1997).

- Der Patriotismus Konrad Adenauers. Rhöndorfer Gespräche. Bd. 10. Veröffentlichungen der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus. Bonn 1990.
- Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft. Hermann Graml zum 65. Geburtstag. Hrsg. mit Wolfgang Benz und Hans Mommsen. Frankfurt a.M. 1993.
- Sozialethik und politische Bildung. Festschrift für Bernhard Sutor. Hrsg. mit Karl Graf Ballestrem, Manfred Hättich und Heinz Hürten. Paderborn u.a. 1995.

5. (Veröffentlichte und nicht veröffentlichte) Gutachten

- Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Bd. 1. München/Stuttgart 1958. Darin 26 Gutachten: u. a.: War die katholische Kirche eine vom nationalsozialistischen Regime verfolgte Organisation? S. 13–45; Rechtsstellung und Organisation des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, S. 239–279; Das Reichssippenamt, S. 281 f.; Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren in Preußen im Jahre 1933, S. 307 ff.; Mitgliedschaft bei der NSDAP, S. 313–322; SA-Hilfspolizei, SA-Feldpolizei und Feldjägerkorps und die beamtenrechtliche Stellung ihrer Angehörigen, S. 335–340; Die Eingliederung des »Stahlhelm« in die SA, S. 370–377; Kyffhäuserbund und SA, S. 377–380. Bd. 2. München/Stuttgart 1966. Darin 5 Gutachten: u. a.: Die Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei, S. 157–167; Die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und die Angleichung ihrer SS-Dienstgrade an ihre Beamtenränge (Dienstgradangleichung) in der Zeit des Dritten Reiches, S. 172–181; Die Aktion »Arbeitsscheu Reich«, S. 189–195.
- Vergleich der vom Plesse-Verlag Göttingen veröffentlichten »Letzten Aufzeichnungen« Alfred Rosenbergs mit dem Text des handschriftlichen Originalmanuskripts. Gutachten Institut für Zeitgeschichte. München 1959.
- Wie ist in Peter Schier-Gribowskys Fernsehfilm »Auf den Spuren des Henkers« die Erwähnung des Antisemitismus der österreichischen Christlich-Sozialen und speziell des Hirtenbriefes des Linzer Bischofs Gföllner vom 21. 1. 1933 zu beurteilen? München 1962.
- Die Tätigkeit Kurt-Georg Kiesingers als Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes zwischen 1940 und 1945. Mainz 1968 (Manuskript hinterlegt im Archiv für christlich-demokratische Politik. Sankt Augustin).

6. Varia

- Diskussionsbeitrag zu Helmut Schmidt: Ethos und Recht in Staat und Gesellschaft. In: Gorschenek, Günter (Hrsg.): Grundwerte in Staat und Gesellschaft. Mit Helmut Schmidt, Franz Böckle, Hans Buchheim und Hans Heigert. München 1977, S. 13–28.

Anliegen der Reihe POLITIKA

herausgegeben von
Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

POLITIKA mit K. Damit erinnert der Titel dieser Reihe an die aristotelischen »politika« und deren Anliegen, die Belange der Bürgerschaft zu verstehen, und zwar in wissenschaftlicher Absicht. So verschieden die gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart gegenüber der griechischen Antike sind, so vergleichbar ist die Frage nach dem Gelingen des Lebens in einer Gemeinschaft freier und gleicher Bürger. Der Vergleich verlangt eine Vergegenwärtigung alteuropäischer Traditionen politischen oder – im lateinischen Traditionsstrang synonym – republikanischen Denkens.

Eine Republik, die diesen Namen verdient, lebt vom Verweisungszusammenhang zwischen Freiheit und Ordnung. Herausgefordert durch den Humanismus der italienischen Renaissance, verwirklicht im Gewissen der christlichen Reformation und verstärkt durch die Menschenrechte der neuzeitlichen Revolutionen sind die individuellen Freiheiten der Bürger in ein spannungsreiches Verhältnis zur institutionellen Freiheit der bürgerschaftlichen Ordnung als ganzer getreten. Die Publikationen der POLITIKA haben dieses Spannungsverhältnis zum Thema. Gemeinsam ist ihnen das Bestreben, Voraussetzungen und Möglichkeiten der Organisation eines dynamischen Gleichgewichts zu begreifen: zwischen der Freiheit aller und der Freiheit aller Einzelnen.

Für freiheitliche Ordnungen stellt sich die Aufgabe stetiger Stabilisierung eines solchen Gleichgewichts nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet und nicht allein im Nationalstaat, sondern auf allen Gebieten der Politik, allen Ebenen nationaler, supranationaler und internationaler Organisationen und für alle Wissenschaften, die sich mit dem Phänomen des Politischen beschäftigen. Die Dogmatik des Öffentlichen Rechts wird sich daher um die Wiedergewinnung ihres politischen Horizonts und die Weiterentwicklung des *ius publicum* zum *ius politicum* bemühen müssen. In der Tradition der politischen Philosophie bleibt aber auch den innovativen Kultur- und Sozialwissenschaften das Grundproblem der guten Ordnung erhalten. Es nimmt sie in die Verantwortung, im Bewußtsein der Rechtsprinzipien verfaßter Gemeinschaften Sinn für normative Strukturen zu bewahren. Einer ent-

sprechenden Vielfalt an Theorien und Methoden bieten die POLITIKA ihr Forum – möglichst interdisziplinär im Dialog und möglichst transdisziplinär im Ergebnis.